



Turnierreglement (TUR)

2016

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	5
A Geltungsbereich, Begriffe	5
Art. 1 Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich.....	5
Art. 2 Turnierbegriff	5
Art. 3 Offizielle und nicht offizielle Turniere	5
B Turnierarten	5
Art. 4 Turniere mit unbeschränktem Spielerkreis (offene Turniere)	5
Art. 5 Turniere mit beschränktem Spielerkreis	5
Art. 6 Konkurrenzen	5
Art. 7 Kategorien	6
C Teilnahmebedingungen	7
Art. 8 Lizenzobligatorium	7
D Turnieranmeldung	7
Art. 9 Turnieranmeldung.....	7
Art. 10 Turnierabsage und -verschiebung, Gruppenspiele, Zusammenlegung und Aufteilung von Konkurrenzen	7
Art. 11 Offizieller Turnierkalender, Koordination der Turnierdaten.....	8
E Turnierbewilligung und –Ausschreibung	8
Art. 12 Bewilligungsvoraussetzungen	8
Art. 13 Turnierserien mit Gesamtwertung.....	8
Art. 14 Bewilligungsgebühr	9
Art. 15 Verweigerung und Entzug der Bewilligung	9
Art. 16 Ausschreibungspflicht	9
II. Organisation	9
A Turnierleitung	9
Art. 17 Official (Turnierleiter).....	9
Art. 18 Referee (Juge-arbitre)	10
B Anforderungen an die Tennisanlage	10
Art. 19 Spielfeld.....	10
Art. 20 Beleuchtung	10
Art. 21 Hallen	10
C Anmeldung	11
Art. 22 Anmeldeschluss.....	11
Art. 23 Form und Inhalt der Anmeldung.....	11
Art. 24 Wild Card (WC).....	11
Art. 25 Teilnahmerecht, Überschuss und Mangel an Anmeldungen	11
Art. 26 Abmeldung	12
D Finanzielle Leistungen	12
Art. 27 Nenngeld	12
Art. 28 Turniergebühr und -zuschlag	12
Art. 29 Absage eines Turniers oder einer Konkurrenz, finanzielle Verpflichtungen.....	13

Art. 30	Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen.....	13
Art. 31	Eintrittsgeld	13
E	Setzung.....	13
Art. 32	Begriff.....	13
Art. 33	Setzungskriterien.....	13
Art. 34	Anzahl Gesetze,.....	14
F	Auslosung	14
Art. 35	Zeitpunkt, Öffentlichkeit	14
Art. 36	Änderungen des Tableau	14
Art. 37	Auslosung bei Qualifikationsturnieren.....	15
Art. 38	Ausländer	15
G	Aufgebot, Spielplan, Antreten	15
Art. 39	Aufgebot.....	15
Art. 40	Erstellung und Änderung des Spielplans	15
Art. 41	Spielplangestaltung	15
Art. 42	Antreten, Verspätung.....	16
H.	Resultatmeldung	16
Art. 43	Resultaterfassung und Resultatmeldung	16
III.	Preise	16
Art. 44	Preise.....	16
Art. 45	Rückbehalt von Preisen.....	17
IV.	Durchführung.....	17
Art. 46	Spielregeln.....	17
Art. 47	Schieds- und Linienrichter	17
Art. 48	Bälle	18
Art. 49	Einspielzeit.....	18
Art. 50	Unterbrechung einer Partie infolge Verletzung	18
Art. 51	Verlegung in die Halle	18
Art. 52	Unterbrechung eines Turniers	18
Art. 53	Verhalten der Spieler und Begleitpersonen.....	18
Art. 54	Aufnahme einer Partie, vorzeitige Spielbeendigung (w.o.)	19
V.	Rechtspflege	19
Art. 55	Proteste und Sanktionen gegenüber der Turnierleitung	19
Art. 56	Sanktionen.....	20
Art. 57	Rekurse.....	20
VI.	Verschiedene Bestimmungen, Schlussbestimmungen	20
Art. 58	Datenschutz.....	20
Art. 59	Vorbehaltenes und ergänzendes Recht	20
Art. 60	Ergänzende Weisungen, Ausführungsvorschriften	21
Art. 61	Inkrafttreten	21
Anhang I.....	22
	Inhalt der Turnierausschreibung (Art. 16 TUR)	22
	1. Obligatorische Angaben	22
	2. Zusätzliche Angaben.....	22
Anhang II.....	24
	1. Erstellung von Spieltableaus (Art. 34 TUR).....	24

Anordnung der Gesetzten (Art. 32 – 34 TUR)	24
Platzierung und Auslosung der Gesetzten	25
2. Spieltableau mit Freilos (byes)	26
3. Gestaffeltes Tableau (Tableau avancé)	27
4. Aufteilung einzelner Konkurrenzen in mehrere Gruppen oder Tableaus	27
Anhang III.....	27
Aufgaben und Befugnisse des Officials.....	27
1. Allgemeines	27
2. Turniervorbereitung	27
3. Turnierdurchführung	28
4. Turnierabschluss.....	29
Anhang IV	29
Aufgaben und Befugnisse des Referees	29
1. Allgemeines	29
2. Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen	29
Anhang V	30
Aufgaben und Befugnisse der Schieds- und Linienrichter	30
1. Allgemeines	30
2. Aufgaben und Befugnisse des Schiedsrichters im Einzelnen	31
3. Aufgaben und Befugnisse der Linienrichter im einzelnen.....	31
Anhang VI	32
Merkblatt für Turnierveranstalter.....	32
1. Die wichtigsten Bestimmungen des Turnierreglements (TUR)	32
2. Nenn Gelder, Lizenzkaution; Umtriebsentschädigung	33
3. Resultatmeldegebühr	33
Weiterführende Bestimmungen und Weisungen	33

I. Allgemeine Bestimmungen

A Geltungsbereich, Begriffe

Art. 1 Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement gilt für alle Turniere, die von Swiss Tennis, von ihm angeschlossenen Verbänden sowie seinen Mitgliedern veranstaltet werden. Für internationale Turniere und andere Sonderregelungen sind Art. 59 und 60 massgebend.

Art. 2 Turnierbegriff

- 1 Als Turnier gilt jede Wettspielveranstaltung, die nach den Spielregeln des Internationalen Tennisverbands oder gestützt auf besondere Vorschriften dieses Reglements (vgl. Art. 46 Abs. 3) ausgetragen wird.
- 2 Ausgenommen sind die Interclub-Meisterschaften (ICM) (vgl. Art. 59).

Art. 3 Offizielle und nicht offizielle Turniere

- 1 Als offiziell gelten die von Swiss Tennis bewilligten Turniere. Alle übrigen Turniere gelten als nicht offizielle Turniere.
- 2 Für die Spielerklassierungen werden nur die Resultate von offiziellen Turnieren, die über mindestens zwei Gewinnsätze gespielt werden, berücksichtigt.

B Turnierarten

Art. 4 Turniere mit unbeschränktem Spielerkreis (offene Turniere)

- 1 An offenen Turnieren sind Schweizer und Ausländer zugelassen, die die Teilnahmebedingungen (vgl. Art. 8) erfüllen.

Art. 5 Turniere mit beschränktem Spielerkreis

- 1 An Turniere mit beschränktem Spielerkreis sind nur Spieler zugelassen, die nebst den Teilnahmebedingungen (vgl. Art. 8) die besonderen Zulassungsbedingungen des betreffenden Turniers erfüllen. Die Einschränkungen können geographischer, kategorien-, klassierungs-, berufsmässiger oder sonstiger Art sein.

Art. 6 Konkurrenzen

- 1 Ein Turnier kann eine oder mehrere der folgenden Konkurrenzen umfassen: Herren Einzel, Damen Einzel, Herren Doppel, Damen Doppel, Gemischtes Doppel.

Art. 7 Kategorien

1 Es werden folgende Kategorien unterschieden:

a) Aktive:

Herren und Damen keine Altersbeschränkung

b) Junioren:

Junioren I / 18&U (18- und 17-Jährige)

Junioren II/16&U (16- und 15-Jährige)

Junioren III/14&U (14- und 13-Jährige)

Junioren IV/12&U (12- und 11-Jährige)

Junioren V /10&U (10-Jährige und Jüngere)

c) Senioren:

Herren:

35+(Jung-Senioren / ab 35. Altersjahr)

45+(Senioren I / ab 45. Altersjahr)

50+(Senioren II / ab 50. Altersjahr)

55+(Senioren III / ab 55. Altersjahr)

60+(Senioren IV / ab 60. Altersjahr)

65+(Senioren V / ab 65. Altersjahr)

70+(Senioren VI / ab 70. Altersjahr)

75+(Senioren VII / ab 75. Altersjahr)

80+ (Senioren VIII / ab 80. Altersjahr)

Damen:

30+(Jung-Senioren / ab 30. Altersjahr)

40+(Senioren I / ab 40. Altersjahr)

45+(Senioren II / ab 45. Altersjahr)

50+(Senioren III / ab 50. Altersjahr)

55+(Senioren IV / ab 55. Altersjahr)

60+(Senioren V / ab 60. Altersjahr)

65+(Senioren VI / ab 65. Altersjahr)

70+(Senioren VII / ab 70. Altersjahr)

75+(Senioren VIII / ab 75. Altersjahr)

2 Bei den Junioren, Jung-Senioren und Senioren (Damen und Herren) ist das am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahrs erreichte Alter massgebend.

C Teilnahmebedingungen

Art. 8 Lizenzobligatorium

- 1 An offizielle Turniere dürfen nur Spieler zugelassen werden, die über einen aktiven Lizenzstatus verfügen. Der Official hat die Möglichkeit, die Spielberechtigung auf der Homepage von Swiss Tennis zu überprüfen.
- 2 Die Zulassung nichtlizenzierter Spieler wird gemäss LZR sanktioniert (vgl. Art. 37 LZR).
- 3 Spieler, gegen die eine rechtskräftige Spielsperre besteht, dürfen während der Geltungsdauer der Sperre an keinem Turnier teilnehmen. Gegen Spieler, die diese Vorschrift missachten, können die im RPR vorgesehenen Sanktionen (vgl. Art. 18 Rechtspflegereglemente RPR) ausgesprochen werden.

D Turnieranmeldung

Art. 9 Turnieranmeldung

- 1 Die Turniere sind mit dem offiziellen Turnierverwaltungsprogramm von Swiss Tennis anzumelden. Sämtliche Organisatoren, welche ihrer Turniere nicht mit dem offiziellen Turnierverwaltungsprogramm anmelden müssen bei Swiss Tennis entsprechende Anmeldeformulare anfordern.
- 2 Die Anmeldung muss vollständig ausgefüllt werden. Falls das Turnier nicht nach dem direkten Ausscheidungsverfahren durchgeführt wird, muss aus der Turnieranmeldung der Austragungsmodus klar ersichtlich sein. Für Turnierserien und Mannschaftswettkämpfe sind die entsprechenden Reglemente beizulegen.

Art. 10 Turnierabsage und -verschiebung, Gruppenspiele, Zusammenlegung und Aufteilung von Konkurrenzen

- 1 Turniere, die bewilligt und im offiziellen Turnierkalender auf der Homepage von Swiss Tennis publiziert worden sind, dürfen ohne Zustimmung von Swiss Tennis grundsätzlich weder abgesagt noch verschoben werden. Das gleiche gilt für die nachträgliche Änderung von Art oder Anzahl der angemeldeten Konkurrenzen.
- 2 Die Absage oder Verschiebung eines Turniers aus Witterungsgründen ist ohne Zustimmung gestattet.
- 3 Einzel und Doppelkonkurrenzen, für die weniger als acht bzw. vier Anmeldungen eingegangen sind, müssen nicht ausgetragen werden. Das gleiche gilt, wenn weniger Anmeldungen als die in der Ausschreibung angegebene Mindestspielerzahl eingegangen sind.
- 4 Wenn bei Konkurrenzen nur drei Anmeldungen vorliegen, muss das Turnier entweder abgesagt oder es müssen Gruppenspiele ausgetragen werden. Bei Konkurrenzen mit vier Anmeldungen muss das Turnier entweder abgesagt oder es müssen Gruppenspiele oder Tableaus mit Trosttableau ausgetragen werden.
- 5 Bei zu wenigen Anmeldungen dürfen Konkurrenzen nur zusammengelegt werden, wenn in der Ausschreibung darauf hingewiesen wurde.
- 6 Konkurrenzen können nur aufgeteilt oder in mehrere Gruppen aufgeteilt werden, wenn in der Ausschreibung darauf hingewiesen wurde.

Art. 11 Offizieller Turnierkalender, Koordination der Turnierdaten

- 1 Die von Swiss Tennis bewilligten Turniere werden im offiziellen Turnierkalender auf der Homepage publiziert.
- 2 Swiss Tennis ist ermächtigt, zur Vermeidung von Konkurrenzierungen die Turnierdaten in Absprache mit den Veranstaltern zu koordinieren.

E Turnierbewilligung und –Ausschreibung

Art. 12 Bewilligungsvoraussetzungen

- 1 Die Turnierbewilligung wird nur einem Veranstalter erteilt, der Mitglied von Swiss Tennis ist.
- 2 Die Turnierbewilligung wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Das Turnier muss vorschriftsgemäss angemeldet sein;
 - b) Das Turnier darf nur auf Plätzen ausgetragen werden, die Swiss Tennis gemeldet sind;
 - c) Folgende Turnierformen sind gestattet:
 - ca) Turniere nach dem direkten Ausscheidungsverfahren (Cup-System);
 - cb) Trostturniere nach dem direkten Ausscheidungsverfahren (Cup-System);
 - cc) Turniere mit Gruppenspielen (jeder gegen jeden);
 - cd) Ranglistenturniere
 - d) Jede Einzel-Konkurrenz des Turniers muss für mindestens 8 Spieler bzw. jede Doppel-Konkurrenz für mindestens 8 Paare ausgeschrieben sein;
 - e) Das Turnier muss durch einen von Swiss Tennis brevetierten Official geleitet werden;
 - f) Die Tennisanlage muss hinsichtlich der Spielfeldausmasse, Beleuchtungsstärke und Hallenhöhe den reglementarischen Anforderungen (vgl. Art. 19 bis 21) entsprechen;
 - g) Das Turnier muss allen übrigen Vorschriften dieses Reglements entsprechen.
 - h) Für Abweichungen von diesen Bewilligungsvoraussetzungen (vgl. auch Art. 3 Abs. 2) ist bei Swiss Tennis ein Gesuch zu stellen.
- 3 Die Turnierbewilligung gilt als erteilt, wenn das Turnier im offiziellen Turnierkalender auf der Homepage von Swiss Tennis publiziert wurde.

Art. 13 Turnierserien mit Gesamtwertung

- 1 Mehrere gleichartige Turniere können zu einer Turnierserie mit einer Gesamtwertung zusammengefasst werden. Der Veranstalter hat hierfür eine besondere Ausschreibung gemäss den Richtlinien von Swiss Tennis zu erlassen. Die Turnierbewilligung wird nur bei Genehmigung der Ausschreibung durch Swiss Tennis erteilt.

Art. 14 Bewilligungsgebühr

- 1 Für internationale Turniere kann eine Bewilligungsgebühr erhoben werden, deren Höhe vom ZV festgelegt wird.

Art. 15 Verweigerung und Entzug der Bewilligung

- 1 Die Turnierbewilligung kann durch Swiss Tennis verweigert werden, wenn ein Turnier die reglementarischen Voraussetzungen nicht erfüllt oder wenn das vorgesehene Datum zu einer Konkurrenzierung einer andern Veranstaltung von nationaler Bedeutung führt.
- 2 Turnierbewilligungen können durch Swiss Tennis nachträglich entzogen werden, wenn die reglementarischen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- 3 Swiss Tennis kann an alle offiziellen Turniere Funktionäre als Beobachter delegieren.

Art. 16 Ausschreibungspflicht

- 1 Jedes offizielle Turnier muss ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung hat alle wesentlichen Angaben über das Turnier zu enthalten.
- 2 Swiss Tennis erlässt dazu die notwendigen Ausführungsvorschriften (vgl. Anhang I, Merkblatt für Turnierveranstalter).

II. Organisation

A Turnierleitung

Art. 17 Official (Turnierleiter)

- 1 Für jedes offizielle Turnier ist vom Veranstalter ein von Swiss Tennis brevetierter, verantwortlicher Official zu bestimmen. Official, die zu begründeten Beanstandungen Anlass gegeben haben, können von Swiss Tennis als Official abgelehnt werden.
- 2 Der Official ist für die gesamte administrative und organisatorische Vorbereitung und die vorschriftsgemässe Abwicklung des Turniers verantwortlich. Gegenüber Swiss Tennis ist er gemäss den Vorschriften dieses Reglements, des LZR (vgl. Art. 23 und 25–28 LZR) und den Weisungen von Swiss Tennis (vgl. Anhang III) abrechnungs- und berichterstattungspflichtig.
- 3 Der Official darf selber am Turnier nicht teilnehmen (Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch Swiss Tennis).
- 4 Der Official hat für die Zeit, während der er abwesend ist, einen Stellvertreter zu bezeichnen, der alle seine Funktionen übernimmt, muss selbst aber jederzeit telefonisch erreichbar sein. Der Stellvertreter muss persönlich am Turnierort anwesend sein und darf selber nicht am Turnier teilnehmen. Sein Name ist beim Tableau aufzuführen.

Art. 18 Referee (Juge-arbitre)

- 1 Für den Einsatz von Referees gelten folgende Vorschriften:
 - a) Für jedes offizielle Turnier mit zulässiger Beteiligung von N-klassierten Spielern ist ein Referee zu bestimmen. Dieser darf weder Spieler noch mit dem verantwortlichen Official identisch sein;
 - b) Für R-Turniere muss kein zusätzlicher Referee nominiert werden. Der Official amtiert gleichzeitig als Referee für diese Turniere.
- 2 Der Referee hat Anspruch auf eine Tagesentschädigung, deren Höhe von Swiss Tennis festgesetzt wird. Die Entschädigung geht zu Lasten des Veranstalters, der diese dem Referee unaufgefordert zu entrichten hat.
- 3 Der Referee überwacht die Arbeit des Officials, der Schieds- und Linienrichter und das Verhalten der Spieler. Er entscheidet endgültig in allen Fragen der Spielregelanwendung und in Fragen, die den unmittelbaren Fortgang des Turniers betreffen.
- 4 Wird das Turnier mit Schiedsrichtern gespielt, muss der Referee am Turnierort anwesend sein. Andernfalls muss er für die Zeit, während der er nicht persönlich am Turnierort anwesend ist, einen Stellvertreter bezeichnen (vgl. Art. 17 Abs. 4).
- 5 Bezüglich der weiteren Aufgaben und Befugnisse des Referee wird auf die nachfolgenden Vorschriften, auf die Spielregeln (SPR) sowie auf die Ausführungsvorschriften von Swiss Tennis (vgl. Anhang IV) verwiesen.

B Anforderungen an die Tennisanlage

Art. 19 Spielfeld

- 1 Für offizielle Turniere müssen Masse und Ausrüstung der benützten Spielfelder den Anforderungen der SPR (vgl. Art. 1 SPR) entsprechen. Swiss Tennis kann für den freien Raum abweichende Mindestmasse vorschreiben.
- 2 Falls ein Turnier sowohl auf Aussen als auch auf Hallenplätzen oder auf Spielfeldern von unterschiedlicher Belagsart ausgetragen wird, ist in der Ausschreibung unter Angabe der Belagsarten und des dafür notwendigen Schuhprofils ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Art. 20 Beleuchtung

- 1 Offizielle Turniere dürfen nur dann bei künstlicher Beleuchtung ausgetragen werden, wenn in der Ausschreibung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Art. 21 Hallen

- 1 Für offizielle Hallenturniere muss der ab Boden gemessene, freie Luftraum über dem Netz mindestens 9 m und über den Spielfeldabgrenzungen (inkl. seitliche und rückwärtige Ausläufe) mindestens 3 m betragen. Falls die Minimalhöhen nicht erreicht sind, muss in der Ausschreibung ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

C Anmeldung

Art. 22 Anmeldeschluss

- 1 Der Veranstalter bestimmt das Datum des Anmeldeschlusses.
- 2 Er darf verspätete Anmeldungen nur berücksichtigen, wenn im Zeitpunkt des Anmeldeschlusses die maximale Spielerzahl noch nicht erreicht ist oder im Fall von Abmeldungen (vgl. Art. 26 Abs. 2) bzw. Nichtantretens (vgl. Art. 36 Abs. 2 und 3).

Art. 23 Form und Inhalt der Anmeldung

- 1 Spieler haben sich entsprechend den Vorschriften der Ausschreibung anzumelden. Die Anmeldung sollte Name und Vorname, Geschlecht, Jahrgang, Adresse, Telefonnummer, Spielernummer gemäss Lizenz, Klassierung, Klassierungswert, gewünschte Konkurrenzen, Datum und Unterschrift enthalten.

Art. 24 Wild Card (WC)

- 1 WC sind Freiplätze im Tableau, die vom Veranstalter vergeben werden können. Sie sind Spielern vorbehalten, welche die Teilnahmebedingungen der Ausschreibung nicht erfüllen oder überzählig sind.
- 2 WC müssen vor der Auslosung namentlich vergeben werden.
- 3 WC-Spieler dürfen nicht höher und maximal eine Spielklasse tiefer klassiert sein als die für die entsprechende Konkurrenz zugelassenen Spieler.
- 4 Der Veranstalter kann je nach Tableaugröße maximal folgende Anzahl WC vergeben:

a) bis 8 Spieler	= 1 WC
b) 8 bis 16 Spieler	= 2 WC (inkl. Swiss Tennis-WC; vgl. Abs. 5);
c) bis 32 Spieler	= 4 WC
d) bis 48 Spieler	= 6 WC
e) bis 64 Spieler	= 8 WC

Bei grösseren Feldern kann auf je acht Spieler eine WC verteilt werden.
- 5 Ab 8 Spielern ist Swiss Tennis berechtigt bis spätestens einen Monat vor Anmeldeschluss bei Veranstaltern von N- und N/R-Turnieren zwei zusätzliche WC anzufordern. Bis zum Anmeldeschluss sind die WC-Spieler namentlich zu melden, ansonsten der Anspruch auf die WC entfällt.
- 6 Die WC-Spieler sind mit den anderen Spielern in das Tableau einzulosen, müssen gegebenenfalls (Vgl. Art. 32 bis 34) auch gesetzt und im Tableau vor dem Namen mit «WC» bezeichnet werden.
- 7 Für die Vergabe von WC haben Reglemente von Meisterschaften und Turnierserien übergeordneten Charakter.

Art. 25 Teilnahmerecht, Überschuss und Mangel an Anmeldungen

- 1 Jeder ordnungsgemäss angemeldete Spieler hat Anrecht darauf, in das Turnier aufgenommen zu werden, sofern er die Teilnahmebedingungen (vgl. Art. 8) und die besonderen

Zulassungsbedingungen für das betreffende Turnier erfüllt und nicht überzählig ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Referee endgültig.

- 2 Im Falle eines Überschusses an Anmeldungen werden die Spieler gemäss den in der Ausschreibung festgelegten Auswahlkriterien ausgewählt. Als Auswahlkriterien kommen die Klassierung und/oder das Datum des Anmeldeeingangs in Frage. Es wird empfohlen, Junioren in angemessenem Rahmen zu berücksichtigen.
- 3 Sind zu wenige Anmeldungen eingegangen, können zur Ergänzung der Konkurrenzen Spieler mit einer tieferen Klassierung berücksichtigt werden, sofern in der Ausschreibung darauf hingewiesen wurde.
- 4 Spieler, deren Anmeldung nicht berücksichtigt werden kann, sind unter Angabe der Gründe am Tag nach der Auslosung zu benachrichtigen. Allfällig bereits erbrachte finanzielle Leistungen sind ihnen vollumfänglich bis spätestens 10 Tage nach Turnierende zurückzuerstatten.

Art. 26 Abmeldung

- 1 Abmeldungen sind dem Veranstalter möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen. Trifft die Abmeldung vor der Auslosung bei diesem ein, hat sie keine nachteiligen Folgen für den Spieler. Der Veranstalter ist verpflichtet, die finanziellen Leistungen des Spielers abzüglich einer Umtriebsentschädigung, deren Höhe von Swiss Tennis bestimmt wird, bis spätestens 10 Tage nach Turnierende zurückzuerstatten
- 2 Abmeldungen, die erst nach der Auslosung beim Veranstalter eintreffen, ziehen ungeachtet des Grundes der Turnierabsage Sanktionen nach Massgabe von Art. 5 Abs. 8 KR nach sich. Im Falle einer Turnierabsage ist der Veranstalter berechtigt, die Turniergebühr zurückzubehalten. Zur Rückerstattung der übrigen finanziellen Leistungen ist er nur dann verpflichtet, wenn er an Stelle des abgemeldeten Spielers einen anderen Spieler ins Tableau aufnimmt.

D Finanzielle Leistungen

Art. 27 Nenngeld

- 1 Der Veranstalter hat das Recht, von jedem Spieler ein Nenngeld zu verlangen, das sich aus der Turniergebühr und dem Turnierzuschlag zusammensetzt.
- 2 Swiss Tennis legt jährlich die Höchstansätze für die Turniergebühr fest. Die Höhe des Turnierzuschlags wird vom Veranstalter festgelegt (vgl. Art. 28).
- 3 Das Inkasso der Nenngelder ist Sache des Veranstalters. Dieser kann festlegen, dass Anmeldungen erst mit der Einzahlung des Nenngelds Gültigkeit erlangen. In diesem Fall ist in der Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Art. 28 Turniergebühr und -zuschlag

- 1 Die Turniergebühr deckt die Kosten der Turnieradministration (Turnieranmeldung, Ausschreibung, Auslosung, Aufgebote, Resultaterfassung, Berichterstattung, Abrechnung usw.), der Turnierleitung (Official, Referee) und der Bälle.

- 2 Der Turnierzuschlag deckt die Kosten der Platzbenützung, der Preise und von besonderen Dienstleistungen zugunsten der Spieler, nach Abzug allfälliger Einnahmen von Sponsoren, Medien, Zuschauereintritten usw.

Art. 29 Absage eines Turniers oder einer Konkurrenz, finanzielle Verpflichtungen

- 1 Wird ein Turnier oder eine einzelne Konkurrenz nicht ausgetragen, ist der Veranstalter verpflichtet, den Spielern alle ihre finanziellen Leistungen bis spätestens 10 Tage nach dem angegebenen Turnierende zu vergüten.
- 2 Spieler, die vor oder im Laufe des Turniers disqualifiziert werden, sowie Spieler, die zu einem Turnier nicht antreten (vgl. Art. 42 Abs. 3), haben sämtliche finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Art. 30 Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen

- 1 Spieler, die ihre finanziellen Verpflichtungen bis zum Beginn der ersten Partie nicht erfüllt haben, können – vorbehaltlich weiterer Sanktionen (vgl. Art. 56) vom Official disqualifiziert werden. Die Disqualifikation entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- 2 Gegen die Disqualifikation kann beim Referee Protest erhoben werden; dieser entscheidet endgültig.

Art. 31 Eintrittsgeld

- 1 Der Veranstalter kann von den Zuschauern ein Eintrittsgeld verlangen, dessen Höhe er selber festlegt. Die Spieler geniessen während der ganzen Dauer des Turniers freien Eintritt.

E Setzung

Art. 32 Begriff

- 1 Die spielstärksten Spieler jeder Konkurrenz werden vor der Auslosung auf Grund ihres Klassierungswertes gesetzt (vgl. Anhang II).
- 2 Werden einzelne Konkurrenzen in mehreren Gruppen oder Tableaus aufgeteilt, so gelten die Bestimmungen gemäss Anhang II.

Art. 33 Setzungskriterien

- 1 Die Setzung in Einzelkonkurrenzen wird vom Official aufgrund der geltenden Swiss Tennis Klassierungswertes vorgenommen. Bei Ausländern gilt entweder die Klassierung in der ATP, WTA, ITF oder Tennis Europe Rangliste oder ihre nationale Klassierung (die vergleichbare Ranglisten-Nummer ist bei Swiss Tennis einzuholen).
- 2 Für die Setzung in Doppelkonkurrenzen zählt die Summe der Klassierungswerte der beiden Spieler.
- 3 Bei Turnierserien mit Gesamtwertung kommen die Setzungskriterien gemäss dem für die Turnierserie gültigen Reglement zur Anwendung

Art. 34 Anzahl Gesetzte,

- 1 Die Zahl der Gesetzten richtet sich wie folgt nach der Zahl der Spieler und ist verbindlich:
 - a) bis 11 Spieler 2 Gesetzte;
 - b) bis 23 Spieler 4 Gesetzte;
 - c) bis 47 Spieler 8 Gesetzte;
 - d) 48 und mehr Spieler 16 Gesetzte.
- 2 Swiss Tennis erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften über die Erstellung von Tableaus (vgl. Anhang II).

F Auslosung

Art. 35 Zeitpunkt, Öffentlichkeit

- 1 Die Auslosung wird vom Official an dem in der Ausschreibung angegebenen Ort, Datum und Zeitpunkt vorgenommen.
- 2 Das Ergebnis der Auslosung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Art. 36 Änderungen des Tableau

- 1 Im Falle einer fehlerhaften Auslosung muss die ganze Auslosung für die betreffende Konkurrenz wiederholt werden.
- 2 Tritt ein gesetzter Spieler nicht an und ist noch keine Partie der betreffenden Konkurrenz gespielt, kann neu gesetzt werden. Falls neu gesetzt wird, bestehen folgende Möglichkeiten:
 - a) Verschieben der Gesetzten um eine Position nach vorne, wobei die letzte Setzposition durch einen bisher ungesetzten Spieler belegt wird.
 - b) Direktes Ersetzen der freigewordenen Setzposition durch den bisher besten ungesetzten Spieler.In beiden Fällen können freigewordene Plätze mit überzähligen resp. nach dem Anmeldeschluss oder der Auslosung angemeldeten Spielern besetzt werden. Diese Spieler dürfen nicht besser als der letztgesetzte Spieler klassiert (Klassierungswert) sein. Falls nicht neu gesetzt wird, bleibt die frei werdende Setzposition frei. Falls ein Qualifikationsturnier gespielt wurde, kann jedoch eine freiwerdende Setzposition durch einen Lucky Loser besetzt werden.
- 3 Tritt ein ungesetzter Spieler nicht an, so kann der freigewordene Platz mit einem überzähligen resp. nach dem Anmeldeschluss oder der Auslosung angemeldeten Spieler besetzt werden. Dieser Spieler darf nicht besser als der letztgesetzte Spieler klassiert (Klassierungswert) sein.
- 4 Falls ein Qualifikationsturnier gespielt wurde, sind für den allfälligen Ersatz im Haupttableau Lucky Loser (Verlierer in der letzten Qualifikationsrunde) zu benennen. Der Lucky Loser nimmt die frei werdende Position eines Spielers ein, der sich vom Turnier zurückzieht bevor der erste Punkt seiner ersten Partie gespielt wurde. Die Reihenfolge der Lucky Loser ergibt sich nach dem Klassierungswert. Falls mehr Lucky Loser als Verlierer der letzten Runde zu bezeichnen sind, so sind die Verlierer der vorherigen Runden zu berücksichtigen. Lucky Loser im Haupttableau sind vor dem Namen mit «LL» zu bezeichnen.

Art. 37 Auslosung bei Qualifikationsturnieren

- 1 Die Konkurrenzen können zeitlich so gestaffelt werden, dass sich Spieler der tieferen Konkurrenz (Qualifikationsturnier) für die höhere Konkurrenz qualifizieren können.
- 2 In diesem Fall wird bei der Auslosung der höheren Konkurrenz anstelle der Namen der durch Qualifikation teilnahmeberechtigten Spieler der Buchstabe «Q» eingesetzt. Q-Spieler sind bei der Auslosung gleich zu behandeln wie ungesetzte. Die qualifizierten Spieler werden nach Abschluss des Qualifikationsturniers in die freien Q-Positionen eingelost.

Art. 38 Ausländer

- 1 Ausländische Spieler werden auf Grund ihrer Spielstärke eingestuft und der jeweiligen Klassierungskategorie zugeteilt. Für die Einstufung gelten folgende Kriterien:
 - a) Internationales Ranking (ATP, WTA, ITF, Tennis Europe)
 - b) Nationales Ranking
 - c) Einstufung auf Grund geschätzter Spielstärke

G Aufgebot, Spielplan, Antreten

Art. 39 Aufgebot

- 1 Die Spieler haben sich gemäss den Angaben in der Ausschreibung über ihre Spielzeiten zu informieren.

Art. 40 Erstellung und Änderung des Spielplans

- 1 Der Official hat den Spielplan so frühzeitig zu erstellen, dass die Spieler die Möglichkeit haben, sich rechtzeitig über die Spielzeiten zu orientieren. Der Spielplan ist in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- 2 Spielplanänderungen müssen den Spielern so frühzeitig als möglich mitgeteilt werden. Bei der Neuansetzung von Partien ist die notwendige Anreisezeit zu berücksichtigen.

Art. 41 Spielplangestaltung

- 1 Vor 08.00 Uhr und nach 21.30 Uhr dürfen keine Partien angesetzt werden; nach 23.00 Uhr kann kein Spieler verpflichtet werden, eine Partie zu beginnen. Abendpartien mit Juniorenbeteiligung sind nach Möglichkeit in den frühen Abendstunden anzusetzen. Spieler, die in der letzten Runde um 21.30 Uhr zum Einsatz kamen, dürfen am folgenden Tag nicht zur ersten Runde bzw. nicht vor 09.30 Uhr aufgeboden werden.
- 2 Für «Nocturne Turniere» gelten die in der Ausschreibung angegebenen Spielzeiten.
- 3 Pro Partie sind in der ersten Runde eines Spieltags mindestens 60 Minuten und in den folgenden Runden mindestens 90 Minuten einzusetzen.
- 4 Die Spieler haben Anspruch auf mindestens 90 Minuten Ruhezeit vor einem Einzel und mindestens 30 Minuten Ruhezeit vor einem Doppel.

- 5 Bei Partien über zwei Gewinnsätze dürfen am gleichen Tag pro Spieler nicht mehr als drei Einzel oder zwei Einzel und zwei Doppel, bei Partien über drei Gewinnsätze nicht mehr als ein Einzel und ein Doppel angesetzt werden. Bei Konkurrenzen der Kategorie Herren 50+ sowie Damen 45+ und älter dürfen am gleichen Tag höchstens zwei Einzel oder ein Einzel und zwei Doppel angesetzt werden.
- 6 Der Official muss bei der Ansetzung der Spiele keine Rücksicht auf Spieler nehmen, die an mehreren gleichzeitig stattfindenden Turnieren teilnehmen.

Art. 42 Antreten, Verspätung

- 1 Spieler, die sich für die Teilnahme an einem Turnier angemeldet haben und vom Veranstalter berücksichtigt worden sind, haben auf jeden Fall anzutreten.
- 2 Ein Spieler ist angetreten, wenn er sich spätestens 15 Minuten vor der im Spielplan angegebenen oder der ihm per Aufgebot mitgeteilten Spielzeit beim Official meldet. Späteres Erscheinen gilt nicht als Antreten.
- 3 Spieler, die gemäss Abs. 2 nicht angetreten sind, können vom Official – vorbehältlich weiterer Sanktionen (vgl. Art. 56) - disqualifiziert werden. Gegen die Disqualifikation kann beim Referee Protest erhoben werden; dieser entscheidet endgültig.

H. Resultatmeldung

Art. 43 Resultaterfassung und Resultatmeldung

- 1 Die Resultate sind vom Official per Internet mit dem offiziellen Turnierverwaltungsprogramm von Swiss Tennis bis spätestens 10 Tage nach der Beendigung des Turniers an Swiss Tennis zu übermitteln.
- 2 Ist die Eingabe mit dem offiziellen Turnierverwaltungsprogramm von Swiss Tennis nicht möglich, sind die Resultate per Datenträger oder auf den Resultatmeldeformularen einzutragen und mit dem Turnierrapport bis spätestens 10 Tage nach Beendigung des Turniers an Swiss Tennis zuzustellen. Resultatmeldungen, welche nicht mit dem offiziellen Turnierverwaltungsprogramm von Swiss Tennis vorgenommen werden, sind gebührenpflichtig (Vgl. Merkblatt für Turnierveranstalter).
- 3 Spieler, die an nicht unter das Lizenzobligatorium fallenden Turnieren (vgl. Art. 4 Abs. 2 LZR) teilnehmen, haben die dort erzielten Resultate gemäss den Weisungen von Swiss Tennis zu melden (vgl. Art. 8 Klassierungsrichtlinien, KR).

III. Preise

Art. 44 Preise

- 1 Die Abgabe von Preisen ist freiwillig. Falls Preise abgegeben werden, ist die Anzahl der preisberechtigten Spieler für jede Konkurrenz in der Ausschreibung anzugeben.

- 2 Wird ein Turnier nicht zu Ende gespielt, müssen die vorgesehenen Preise unter die noch im Turnier verbliebenen Spieler aufgeteilt werden.
- 3 Bei unbegründetem Nichtantreten oder unbegründeter Aufgabe sowie bei Disqualifikation eines preisberechtigten Spielers entfällt die Preisberechtigung. Das gleiche gilt bei Nichtantreten an einem offiziellen Verschiebungsdatum. Die Preise verfallen in diesem Fall dem Veranstalter.
- 4 In allen Sonderfällen entscheidet der Referee endgültig.

Art. 45 Rückbehalt von Preisen

- 1 Wird bei einem Spieler, der preisberechtigt wäre, am Turnier eine Doping-Kontrolle vorgenommen, kann der Veranstalter die Übergabe des Preises verweigern, bis ein definitiv negativer Doping-Befund vorliegt.
- 2 Übergibt der Veranstalter den Preis vorher, geschieht dies auf eigenes Risiko.

IV. Durchführung

Art. 46 Spielregeln

- 1 Für alle offiziellen Turniere sind die Spielregeln des Internationalen Tennisverbands anwendbar.
- 2 Die Partien werden über mindestens zwei Gewinnsätze mit Tiebreak in allen Sätzen gespielt.
- 3 Die Anwendung eines Tiebreak-Spiels anstelle des 3. Satzes bei 1:1 Sätzen ist grundsätzlich bei sämtlichen Turnieren gestattet. Die Anwendung der Tiebreak-Regelung muss in der Ausschreibung ausdrücklich angekündigt werden.

Art. 47 Schieds- und Linienrichter

- 1 An Turnieren mit Konkurrenzen N1- bis N4 sowie an Turnieren, bei denen die Zuschauer ein Eintrittsgeld zu bezahlen haben, ist der Einsatz von Schiedsrichtern im Hauptturnier ab den Halbfinals obligatorisch. An allen übrigen Turnieren ist der Einsatz von Schiedsrichtern empfohlen, steht jedoch im Ermessen des Veranstalters.
- 2 In der Ausschreibung ist anzugeben, ob mit oder ohne Schiedsrichter gespielt wird.
- 3 Der Schiedsrichter sorgt für eine regelkonforme Abwicklung der Partie. Er fällt endgültig alle Tatsachenentscheide, in Fragen der Regelauslegung unter dem Vorbehalt der Berufung an den Referee. Die Berufung ist unbeachtlich, wenn sie nicht spätestens bis zum Beginn des nächsten Punktes erfolgt. Der Schiedsrichter kann einen Spieler gemäss dem Verhaltenskodex (vgl. Anhang VII) sanktionieren. Im Übrigen wird auf die Spielregeln sowie auf die Ausführungsvorschriften von Swiss Tennis und die separaten Weisung beim Spielen ohne Schiedsrichter verwiesen.
- 4 Swiss Tennis legt fest, an welchen Turnieren (Konkurrenzen/Partien) Linienrichter einzusetzen sind; ansonsten entscheidet der Veranstalter.
- 5 Fühlt sich ein Spieler durch einen Schieds- oder Linienrichter benachteiligt, kann er beim Referee dessen Ersetzung beantragen; dieser entscheidet endgültig.

Art. 48 Bälle

- 1 An offiziellen Turnieren darf nur mit Swiss Tennis-Partnerbällen gespielt werden.
- 2 Für jede Partie sind mindestens vier Bälle von guter Qualität zur Verfügung zu stellen. Der Rhythmus für das allfällige Auswechseln der Bälle ist vor der Partie bekannt zu geben. Der Referee kann nach eigenem Ermessen das Auswechseln von Bällen anordnen.
- 3 Bei Turnieren der Kategorien N1-N4 sind für jedes Einzel neue Bälle zur Verfügung zu stellen.
- 4 Bei Konkurrenzen der Kategorien 12&U R7-R9 sowie bei sämtlichen 10&U Konkurrenzen müssen zwingend Bälle der Kategorie Stage 1 verwendet werden.

Art. 49 Einspielzeit

- 1 Die Zeitdauer des Einspielens darf:
 - a) vor einer Partie;
 - b) nach einer Unterbrechung von mehr als 20 Minuten;
 - c) nach Verlegung einer unterbrochenen Partie vom Freien in die Halle oder umgekehrt. 5 Minuten nicht überschreiten.

Art. 50 Unterbrechung einer Partie infolge Verletzung

- 1 Muss eine Partie infolge einer Verletzung eines Spielers unterbrochen werden, kann der Schiedsrichter, Official oder Referee für diese Verletzung eine einmalige Unterbrechung der Partie von höchstens 3 Minuten bewilligen.
- 2 Die Unterbrechungsdauer von 3 Minuten gilt ab Behandlungsbeginn der Verletzung.

Art. 51 Verlegung in die Halle

- 1 Die ganze oder teilweise Verlegung von Konkurrenzen im Freien in eine Halle oder auf Plätze mit andern Belägen ist nur bei entsprechender Voranzeige in der Ausschreibung gestattet.
- 2 In einer Halle begonnene oder dorthin verlegte Partien müssen dort zu Ende gespielt werden.

Art. 52 Unterbrechung eines Turniers

- 1 Der Referee entscheidet nach Rücksprache mit dem Official endgültig über die Spielbarkeit der Plätze, die Unterbrechung einer Partie oder des Turniers oder dessen Abbruch (vgl. Art. 28 SPR). Die Spieler sind verpflichtet, das Turnier an den in der Ausschreibung angegebenen Verschiebungsdaten fortzusetzen.

Art. 53 Verhalten der Spieler und Begleitpersonen

- 1 Die Spieler sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen des Officials und des Referees Folge zu leisten. Beim Auftreten von Meinungsverschiedenheiten sind alle Anstrengungen zu einer gütlichen Beilegung zu unternehmen. Wenn eine solche nicht gelingt, entscheiden der Official und in letzter Instanz endgültig der Referee.

- 2 Ein Spieler darf den Platz während einer Partie nur mit dem Einverständnis des Schiedsrichters, Officials oder Referee verlassen.
- 3 Hinsichtlich Benehmen, Bekleidung, Reklameaufschriften usw. gelten die Vorschriften von Swiss Tennis.
- 4 Familienangehörige sowie Betreuer resp. Coaches der Spieler sind verpflichtet, im Bestreben zur Sicherstellung eines geordneten Turnierbetriebs die Gebote der Sportlichkeit einzuhalten.

Art. 54 Aufnahme einer Partie, vorzeitige Spielbeendigung (w.o.)

- 1 Eine Partie gilt als aufgenommen, wenn mit dem Einspielen begonnen wurde.
- 2 Nimmt ein Spieler eine Partie an einem Turnier nicht auf, verliert er diese w.o. und scheidet damit, unabhängig vom Turniermodus, unwiderruflich aus der Konkurrenz aus.
- 3 Beendet ein Spieler eine Partie vorzeitig, so geht sie für ihn w.o. verloren. Bei Turnieren nach dem direkten Ausscheidungsverfahren (Cup-System) scheidet er unwiderruflich aus der Konkurrenz aus. Bei Turnieren mit Gruppenspielen oder Ranglistenturnieren darf er bei den folgenden Partien wieder mitspielen.
- 4 Wenn der Sieger einer Partie die nächste Partie der gleichen Konkurrenz aus irgendeinem Grund nicht aufnimmt und daher durch w.o. ausscheidet, kann der Verlierer der vorhergehenden Partie, im Einverständnis mit dem Referee, an Stelle des durch w.o. ausgeschiedenen Siegers zur nächsten Partie zugelassen werden, vorausgesetzt, dass er die vorhergehende Partie nicht durch w.o. (vgl. Abs. 2) verloren hatte.
- 5 Eine aufgenommene Partie darf nur beim Auftreten einer akuten Verletzung oder eines anderen wichtigen Grundes und nur mit dem Einverständnis des Referees vorzeitig beendet werden.
- 6 Das Nichtaufnehmen einer Partie wird für den Spieler gemäss Art. 5, Abs. 8 KR geahndet.

V. Rechtspflege

Art. 55 Proteste und Sanktionen gegenüber der Turnierleitung

- 1 Jeder Spieler ist berechtigt, im Falle von Reglementsverletzungen oder sonstigen Beanstandungen im Zusammenhang mit der Organisation oder Durchführung eines Turniers Protest zu erheben.
- 2 Proteste gegen die Setzung (vgl. Art. 33 und 34), die Auslosung (vgl. Art. 35 und 36) und die Spielplangestaltung (vgl. Art. 40 und 41) müssen unmittelbar nach Kenntnismahme beim Referee erhoben werden; dieser entscheidet endgültig.
- 3 Proteste sind in der Regel schriftlich, eingeschrieben und im Doppel, unter Angabe des Sachverhalts und der Reglementsverletzung spätestens 10 Tage nach Beendigung des Turniers bei der zuständigen Instanz (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. d RPR) einzureichen (für Ausnahmen vgl. Abs. 2). Gleichzeitig ist Swiss Tennis mittels Post- oder Banküberweisung eine Kautions* zu leisten.
- 4 Auf Proteste, die verspätet oder ohne Beleg (Post- oder Bankbeleg) über die fristgerecht einbezahlte Kautions*) eingereicht werden, wird nicht eingetreten. Nichteintretensentscheide können weitergezogen werden (vgl. Art. 2 Abs. 3 RPR).

- 5 Im Falle von Widerhandlungen der Turnierleitung gegen die Vorschriften dieses Reglements können gegen die Fehlbaren die im RPR vorgesehenen Sanktionen (vgl. Art. 18 RPR) ausgesprochen werden.
*) Die Kautions beträgt gemäss ZV-Beschluss CHF 200.00

Art. 56 Sanktionen

- 1 Bei Verstössen gegen dieses Reglement, insbesondere in den im Reglement ausdrücklich vorgesehenen Fällen, sowie bei groben Verstössen gegen die Gebote der Sportlichkeit können gegen die fehlbaren Spieler deren Familienangehörige, Betreuer resp. Coaches die im TUR (inkl. Anhänge) und RPR vorgesehenen Sanktionen ausgesprochen werden.
- 2 Verwarnungen, Punktstrafen und Spielstrafen dürfen vom Schiedsrichter, Official oder Referee, Disqualifikationen nur vom Official oder Referee ausgesprochen werden. Gegen die Disqualifikation durch den Official kann beim Referee Protest erhoben werden; dieser entscheidet endgültig.
- 3 Widerhandlungen gegen die Gebote der Sportlichkeit durch Familienangehörige sowie Betreuer resp. Coaches berechtigen den Official resp. Referee neben einem sofortigen Wegweisungsrecht gegenüber der fehlbaren Person von der Turnieranlage auch zu Sanktionen gegen den Spieler gemäss TUR (inkl. Anhänge) und RPR.
- 4 Ein Disziplinarverfahren wird von Amtes wegen oder auf Antrag des Officials oder des Referees eingeleitet. Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung des Turniers schriftlich, unter Angabe des Sachverhalts und der Reglementsverletzungen, Swiss Tennis zuhanden der gemäss RPR zuständigen Instanz (vgl. Art. 2 RPR) einzureichen.
- 5 Wegen Reglementsverletzungen werden für die individuelle Klassierung zählende Resultate nicht geändert.

Art. 57 Rekurse

- 1 Soweit der Referee aufgrund dieses Reglements nicht endgültig entscheidet, sind sämtliche Entscheide gemäss RPR weiterziehbar (vgl. Art. 2 RPR).

VI. Verschiedene Bestimmungen, Schlussbestimmungen

Art. 58 Datenschutz

- 1 Sämtliches von Swiss Tennis zur Verfügung gestelltes Adressmaterial darf nur zu turnierspezifischen Zwecken des betroffenen Turniers weiterverwendet werden. Eine darüber hinausgehende kommerzielle Verwendung dieser Adressdaten ist den Turnierveranstaltern ausdrücklich untersagt.

Art. 59 Vorbehaltenes und ergänzendes Recht

- 1 Für internationale Turniere mit besonderen internationalen Vorschriften gilt dieses Reglement nur ergänzend. Das gleiche gilt für diejenigen nationalen Meisterschaftsturniere, für die Spezialreglemente bestehen.
- 2 Soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, sind das Reglement für die ICM sowie die entsprechenden internationalen Reglemente sinngemäss anwendbar.

Art. 60 Ergänzende Weisungen, Ausführungsvorschriften

- 1 Swiss Tennis ist ermächtigt, ergänzende Weisungen und Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Art. 61 Inkrafttreten

- 1 Dieses Turnierreglement inkl. Anhänge ist am 05. Dezember 2014 vom ZV genehmigt worden. Es tritt mit allfälligen Änderungen, die als Folge eines Referendums von der DV beschlossen werden, am 21. März 2015 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 22. März 2014.

Anhang I

Inhalt der Turnierausschreibung (Art. 16 TUR)

1. Obligatorische Angaben

- Turnier-Nr.
- Name des Turniers
- Name, Adresse und Telefonnummer des Turnierveranstalters, Officials und Referees (Art. 17, 18 TUR)
- Turnierort
- Hallen- oder Freiluftturnier
- Datum und Zeit des Turnierbeginns und Turnierendes
- Anmeldeadresse und Anmeldeschluss (Art. 22 TUR)
- Art der Konkurrenzen (Art. 6 TUR)
- Anzahl Gewinnsätze (Art. 46 TUR)
- Zulassungsbeschränkungen (Art. 5 TUR)
- Wild Card (Art. 24 TUR)
- Auswahlkriterien bei überzähligen Anmeldungen (Art. 25 TUR)
- Ort und Zeitpunkt der Auslosung (Art. 35 TUR)
- Aufgebot, Spielplaninformation (Art. 39, 40 TUR)
- Schiedsrichterwesen (Art. 47 TUR)
- Nenngeld, Turniergebühr (Art. 27, 28 TUR)
- Hinweis auf Lizenzobligatorium (Art. 8 TUR)
- Ballmarke und Balltyp (Art. 48 TUR)
- Spielfeld (Art. 19 TUR)
- Gegebenenfalls Angaben über Hallenbenützung, Benützung der Beleuchtung, reduzierte Masse der Spielfelder und Hallenhöhe (Art. 19 - 21, 51 TUR)
- Preise (Art. 44 TUR)

2. Zusätzliche Angaben

- Minimale und maximale Teilnehmerzahl pro Konkurrenz (Art. 10 TUR)
- Allfällige Vorrunden, Qualifikationsturnier (Art. 37 TUR)
- Turnierverschiebung, Verschiebungsdaten (Art. 10 TUR)
- Trainingsmöglichkeiten
- Auswechseln der Bälle (Art. 48 TUR)

- Ort und Zeit der Preisverteilung
- Eintrittsgeld für Zuschauer (Art. 31 TUR)
- Verpflegungs- und Übernachtungsmöglichkeiten
- Versicherung der Teilnehmer
- Ärztlicher Dienst
- Reparaturdienst
- Parkplätze für Teilnehmer und Zuschauer

Anhang II

1. Erstellung von Spieltableaus (Art. 34 TUR)

Anordnung der Gesetzten (Art. 32 – 34 TUR)



Platzierung und Auslosung der Gesetzten

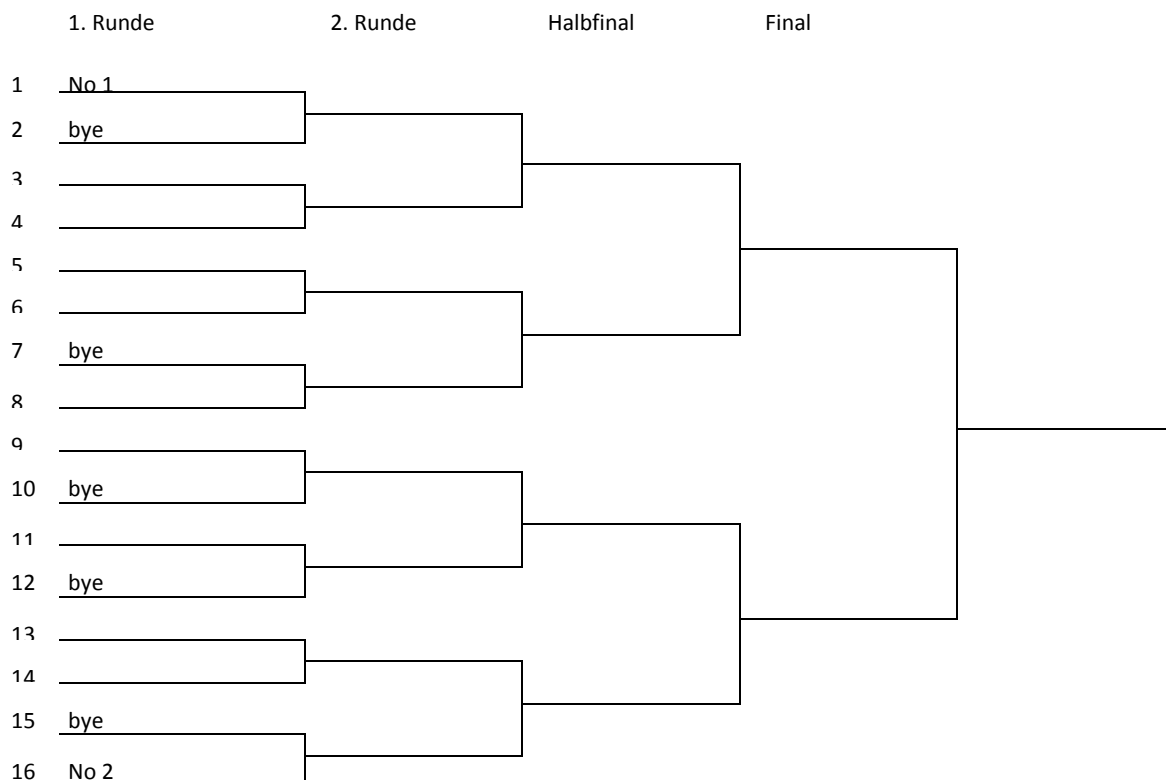
Schritte/Déroulement	Teilnehmer Participants				Schritte/Déroulement	Zeile/Ligne (Position)								
	bis/jusqu'à 11	12 bis/à 23	24 bis/à 47	48 und mehr/et plus		8er-Tableau/Tableau de 8	16er-Tableau/Tableau 16	32er-Tableau/Tableau de 32	64er-Tableau/Tableau de 64	128er-Tableau/Tableau de 128				
											Gesetzte/Têtes de series			
2	4	8	16											
1.	1	1	1	1	→					1	1	1	1	1
	2	2	2	2	→					8	16	32	64	128
2.		3	3	3	→					5	9	17	33	
		4	4	4						12	24	48	96	
3.			5	5	→									
			6	6						8	16	32		
			7	7						16	32	64		
			8	8						17	33	65		
4.				9	→									
				10						8	16			
				11						9	17			
				12						24	48			
				13						25	49			
				14						40	80			
				15						41	81			
				16						56	112			
										57	113			

2. Spieltableau mit Freilos (byes)

- 1 Wenn die Anzahl der gemeldeten Spieler genau 8, 16, 32, 64 usw. beträgt, bestreiten alle Spieler die erste Runde. Andernfalls werden einige Spieler von der Bestreitung der ersten Runde dispensiert (= Spieler mit Freilos = bye).
- 2 Um die Anzahl der Spieler mit Freilos zu ermitteln, wird die Differenz zwischen der Zahl der gemeldeten Spieler und der nächsthöheren Zahl aus der Reihe 8, 16, 32, 64 usw. errechnet. (Bsp.: 13 gemeldete Spieler: $16-13 = 3$ Spieler mit Freilos; 49 gemeldete Spieler: $64-49 = 15$ Spieler mit Freilos).
- 3 Bei der Auslosung werden zuerst die gesetzten Spieler ausgelost (mit Ausnahme der Nr. 1 und 2) und in das Tableau eingetragen. Dann werden die Freilose den gesetzten Spielern in der Reihenfolge der Setzung zugeteilt. Sind mehr Freilose als gesetzte Spieler vorhanden, so werden die restlichen Freilose gleichmässig im Tableau verteilt; dabei ist darauf zu achten, dass Spieler, die in der 2. Runde auf einen Gesetzten treffen könnten, in der 1. Runde, nach Möglichkeit, kein Freilos erhalten. Zwischen zwei Freilos muss mindestens eine Leerzeile liegen (Ausnahme bei mehrfach gestaffeltem Tableau).
- 4 Nach den Freilos werden die ungesetzten Spieler von oben nach unten auf die noch offenen Positionen ausgelost.

Beispiel für ein Spieltableau mit Freilos (byes)

11 gemeldete Spieler, $16-11 = 5$ Spieler mit Freilos



3. Gestaffeltes Tableau (Tableau avancé)

Um einen oder mehrere gesetzte Spieler von der Bestreitung der ersten oder mehreren Spielrunden zu befreien, kann ein gestaffeltes Tableau (Tableau avancé) erstellt werden.

Ein gestaffeltes Tableau wird empfohlen, wenn in einer Konkurrenz Spieler teilnehmen, die grosse Klassierungsunterschiede zu den übrigen Turnierteilnehmern aufweisen (z. B. bei Städtischen oder Kantonalen Meisterschaften).

Bei der Erstellung eines gestaffelten Tableaus sind folgende Punkte zu beachten:

1. In der Turnierausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass ein gestaffeltes Tableau erstellt wird.
2. Es dürfen nur gesetzte Spieler von Spielrunden befreit werden, mit Ausnahme von ungesetzten Spielern mit Freilos (bye) in der 1. Runde.

4. Aufteilung einzelner Konkurrenzen in mehrere Gruppen oder Tableaus

- 1 Die Aufteilung einzelner Konkurrenzen in mehrere Gruppen oder Tableaus ist möglich, sofern in der Ausschreibung darauf hingewiesen wird und die Kriterien der Aufteilung klar definiert sind.
- 2 Die Anzahl der zu setzenden Spieler ergibt sich aus der Anzahl und Grösse der durchzuführenden Gruppen oder Tableaus.
- 3 Die zu setzenden Spieler sind aufgrund ihres Klassierungs-wertes auf die einzelnen Gruppen oder Tableaus zu verteilen.
- 4 Nach den gesetzten Spielern werden die ungesetzten Spieler den durchzuführenden Gruppen oder Tableaus zugelost.

Anhang III

Aufgaben und Befugnisse des Officials

1. Allgemeines

- 1 Der Official ist verantwortlich für die gesamte administrative und organisatorische Vorbereitung und die vorschriftsgemässe Abwicklung des Turniers. Gegenüber Swiss Tennis ist er gemäss den nachstehenden Vorschriften abrechnungs- und berichterstattungspflichtig (Art. 17 TUR; Art. 22, 25–28 LZR).
- 2 Der Official darf am Turnier nicht teilnehmen (Art. 17 TUR).
- 3 Für die Zeit, während der Official nicht persönlich am Turnierort anwesend ist, hat er einen Stellvertreter zu bezeichnen (Art. 17 TUR).

2. Turniervorbereitung

- a) Ordnungsgemässe Turnieranmeldung bei Swiss Tennis (Art. 9 TUR).
- b) Zusammenstellung der eingehenden Anmeldungen und Kontrolle der Teilnahmeberechtigung (Art. 8, 22, 23 TUR).

- c) Auswahl bei überzähligen Anmeldungen und Mitteilung an nicht berücksichtigte Spieler mit Grundangabe (Art. 25 TUR).
- d) Kontrolle von Abmeldungen und gegebenenfalls Rückerstattung der finanziellen Leistungen (Art. 26 TUR).
- e) Bei Absage oder Verschiebung eines Turniers Mitteilung an alle angemeldeten Spieler und Rückerstattung der finanziellen Leistungen bis 10 Tage nach dem angegebenen Turnierende (Art. 29 TUR).
- f) Erstellung des Spieltableaus (Auslosung und Setzung) und Bekanntmachung desselben in geeigneter Form (Art. 34, 35 TUR).
- g) Erstellung des Spielplans und Aufgebot der Turnierteilnehmer (Art. 39, 40 TUR).
- h) Erstellung eines Budgets.
- i) Werbung von Sponsoren und Programminserenten.
- j) Erstellung eines Turnierprogramms, Druck von Plakaten.
- k) Beschaffung der Turnierpreise (Art. 44 TUR).
- l) Beschaffung der Bälle (Art. 48 TUR).
- m) Beschaffung der Eintrittsbillette und Organisation des Kassendienstes.
- n) Bestimmung der notwendigen Hilfspersonen und ihrer Aufgaben (Ballkinder, Platzchef usw.).
- o) Reservation der Tennisanlage.
- p) Organisation des Sanitäts-, Reparatur-, Telefon- und Verpflegungsdienstes.
- q) Vorbereitung der Anlagen und Einrichtungen (Plätze, Resultattafel, Spieltableaus, Schiedsrichterblätter, Schiedsrichterstühle, Zuschauereinrichtungen usw.).
- r) Kontaktaufnahme mit Medien.

3. Turnierdurchführung

- 3.1 Überwachung des gesamten Spielbetriebs und der Ordnung auf der Anlage.
- 3.2 Kontrolle der rechtzeitigen Meldung des Spielers beim Official; bei Nichtantreten Disqualifikation möglich (Art. 42, 56 TUR).
- 3.3 Kontrolle der Teilnahmeberechtigung (Art. 36 LZR).
- 3.4 Abrechnung mit Turnierteilnehmern; bei Nichtbezahlung Disqualifikation möglich (Art. 30 TUR).
- 3.5 Ergänzung des Spieltableaus bei Nichtantreten eines angemeldeten Spielers (Art. 36 TUR).
- 3.6 Zuteilung der Spielfelder an die Spieler.
- 3.7 Aufruf der Spieler und gegebenenfalls Disqualifikation abwesender oder nichtangetretener Spieler.
- 3.8 Nachführen der Spieltableaus und Festlegung des Spielplans.
- 3.9 Einsatz der Schieds- und Linienrichter (Art. 47 TUR).
- 3.10 Ausgabe der Bälle und Festlegen der Häufigkeit für das Auswechseln der Bälle (Art. 48 TUR).
- 3.11 Überwachung der Einspielzeit; bei Überschreitung Disqualifikation möglich (Art. 49 TUR).

- 3.12 Entscheid über die Spielbarkeit der Plätze sowie die Unterbrechung oder den Abbruch eines Turniers zusammen mit dem Referee (Art. 52 TUR).
- 3.13 Kontrolle des Verhaltens der Turnierteilnehmer; Verwarnung, Punktstrafe, Spielstrafe und Disqualifikation möglich. Gegebenenfalls Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens innerhalb von 10 Tagen nach Turnierende an Swiss Tennis (Art. 53 und 56 TUR).
- 3.14 Kontrolle des Verhaltens von Familienangehörigen, Betreuern, Coaches und Zuschauern. Widerhandlungen gegen die Gebote der Sportlichkeit durch Familienangehörige, Betreuer, Coaches resp. Zuschauer berechtigen den Official neben einem sofortigen Wegweisungsrechtes gegenüber der fehlbaren Person von der Turnieranlage auch zu Sanktionen gegen den Spieler gemäss TUR (inkl. Anhänge) und RPR.
- 3.15 Überwachung des Platzunterhalts.
- 3.16 Preisverteilung.
- 3.17 Abrechnung mit Referee und Schiedsrichtern.

4. Turnierabschluss

- 4.1 Zustellung der Resultate an Swiss Tennis bis spätestens 10 Tage nach Turnierende (Art. 17 TUR; Art. 27 und 28 LZR).
- 4.2 Überweisung der einkassierten Lizenzgebühren nach Rechnungsstellung durch Swiss Tennis (Art. 17 TUR).

Anhang IV

Aufgaben und Befugnisse des Referees

1. Allgemeines

- 1 Der Referee überwacht die Arbeit des Officials, der Schieds- und Linienrichter und das Verhalten der Turnierteilnehmer, Familienangehörigen, Betreuer, Coaches und Zuschauer. Er entscheidet endgültig in allen Fragen der Spielregelanwendung und in Fragen, die den unmittelbaren Fortgang des Turniers betreffen (Art. 18 TUR).
- 2 Der Referee darf weder gleichzeitig Official sein noch selber am Turnier aktiv teilnehmen (Art. 18 TUR).
- 3 Für die Zeit während der Referee nicht persönlich am Turnierort anwesend ist, hat er einen Stellvertreter zu bezeichnen (Art. 18 TUR).

2. Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen

- a) Endgültiger Entscheid über die Zulassung eines Spielers zu einem Turnier (Art. 25 TUR).
- b) Endgültiger Entscheid über die Disqualifikation eines Spielers bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen (Art. 30 TUR).

- c) Beaufsichtigung der Auslosung und Setzung (Art. 33, 35 TUR).
- d) Endgültiger Entscheid betr. Auslosung und Setzung (Art. 55 TUR).
- e) Endgültiger Entscheid betr. Spielplangestaltung (Art. 55 TUR).
- f) Endgültiger Entscheid betr. Zusprechung von Preisen (Art. 44 TUR).
- g) Ersetzung von ungenügenden Schieds- und Linienrichtern (Art. 47 TUR).
- h) Anordnung des Auswechselns der Bälle (Art. 48 TUR).
- i) Endgültiger Entscheid betr. Disqualifikation von Spielern (vgl. Art. 42, 53 und 56 TUR).
- j) Endgültiger Entscheid über die Spielbarkeit der Plätze sowie die Unterbrechung oder den Abbruch einer Partie oder des Turniers nach Rücksprache mit dem Official (Art. 52 TUR).
- k) Endgültiger Entscheid im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen Official und Turnierteilnehmer (Art. 53 TUR).
- l) Verwarnung, Punktstrafe, Spielstrafe und Disqualifikation von Spielern resp. Zurechtweisung und gegebenenfalls Wegweisung von Familienangehörigen, Betreuern, Coaches und Zuschauern wegen unkorrekten Verhaltens; endgültiger Entscheid betr. Proteste von verwarnten und disqualifizierten Spielern (TUR inkl. Anhänge resp. RPR).
- m) Bewilligung betr. Fortsetzung des Turniers durch einen Verlierer anstelle eines w. o. erklärenden Siegers (Art. 54 TUR).
- n) Bewilligung zum vorzeitigen Abbruch einer Partie aus wichtigen Gründen (Art. 54 TUR).
- o) Beantragung eines Disziplinarverfahrens gegen Spieler, Familienangehörige, Betreuer und Coaches wegen unkorrekten Verhaltens innerhalb von 10 Tagen nach Turnierende (Art. 56 TUR).
- p) Zurechtweisung und gegebenenfalls Wegweisung von Zuschauern, die sich unkorrekt benehmen.
- q) Korrektur von Entscheiden des Schiedsrichters, die den Spielregeln oder dem TUR widersprechen (Art. 28 SPR).

Anhang V

Aufgaben und Befugnisse der Schieds- und Linienrichter

1. Allgemeines

- 1 Der Schiedsrichter sorgt für eine regelkonforme Abwicklung der Partie. Er fällt endgültig alle Tatsachenentscheide (Ausnahmen: siehe Art. 28 SPR), in Fragen der Regelauslegung unter dem Vorbehalt der Berufung an den Referee. Die Berufung ist unbeachtlich, wenn sie nicht spätestens bis zum Beginn des nächsten Punktes erklärt wird (Art. 47 TUR).
- 2 Tatsachenentscheide von Linien-, Fuss- und Netzrichtern sind grundsätzlich endgültig. Liegt jedoch nach Ansicht des Schiedsrichters ein klarer Fehlentscheid vor, so kann er diesen abändern oder den Punkt bzw. beim Service den Ball wiederholen lassen (Art. 28 SPR).
- 3 Ein Ball wird solange als gut erachtet, als er nicht als «Fehler» erklärt wird. Ist ein Linienrichter nicht in der Lage, einen Entscheid zu treffen, so hat der Schiedsrichter zu entscheiden. Kann auch er

keinen Entscheid treffen, so ist der Punkt bzw. beim Service der Ball zu wiederholen (Art. 28 SPR). Vorbehalten bleibt eine andere Einigung der Spieler unter sich. Schieds- und Linienrichter dürfen weder die Zuschauer noch die Spieler konsultieren.

- 4 Wird ein Ball irrtümlicherweise als «Fehler» erklärt, so ist der Punkt bzw. beim Service der Ball zu wiederholen.
- 5 Schieds- und Linienrichter dürfen sich mit den Spielern nur über den technischen Ablauf der Partie unterhalten. Auf keinen Fall dürfen sie auf einen Spieler wetten.

2. Aufgaben und Befugnisse des Schiedsrichters im Einzelnen

- a) Vor Beginn der Partie Prüfung der Netzhöhe, der Platzierung der Einzelstützen und des allgemeinen Zustands des Platzes.
- b) Überwachung der Platz- und Aufschlagswahl der Spieler.
- c) Kontrolle der Einhaltung der Einspielzeit (Art. 49 TUR).
- d) Anzeige der Fehler (sofern keine Linien-, Fuss- und Netzrichter anwesend sind), der Punkte, Spiele und Sätze.
- e) Nachführen des Schiedsrichterblatts.
- f) Kontrolle des richtigen Seiten-, Aufschlag- und Ballwechsels.
- g) Gewährleistung eines ununterbrochenen Spielverlaufs. Ermahnung von Spielern im Falle einer absichtlichen Spielverzögerung. (Art. 29 SPR).
- h) Kontrolle der Unterbrechung einer Partie infolge Verletzung eines Spielers (Art. 50 TUR).
- i) Überwachung des Benehmens der Spieler und Ermahnung oder Verwarnung von fehlbaren Spielern. Gegebenenfalls Antragstellung an den Official oder Referee auf Disqualifikation von Spielern (Art. 53 TUR).

3. Aufgaben und Befugnisse der Linienrichter im einzelnen

- 3.1 Unaufgeforderte Anzeige der Fehler im Bereich der zu überwachenden Linie.
- 3.2 Anzeige von Fussfehlern durch den Grundlinienrichter, sofern kein Fussfehlerrichter anwesend ist.

Anhang VI

Merkblatt für Turnierveranstalter

1. Die wichtigsten Bestimmungen des Turnierreglements (TUR)

- 1 Sämtliche Turniere, die öffentlich ausgeschrieben werden, bedürfen einer Bewilligung durch Swiss Tennis. Die Bewilligung ist erteilt, wenn das Turnier im offiziellen Turnierkalender auf der Homepage publiziert ist.
- 2 Für die Anmeldung von Turnieren steht den Turnierorganisatoren das offizielle Turnerverwaltungsprogramm von Swiss Tennis zur Verfügung. Sämtliche Organisatoren, welche Ihre Turniere nicht mit dem Turnerverwaltungsprogramm anmelden, müssen bei Swiss Tennis entsprechende Anmeldeformulare anfordern.
- 3 Bewilligte Turniere dürfen ohne Zustimmung von Swiss Tennis weder abgesagt noch verschoben werden. Ausnahmen: Schlechtwetter bzw. bei zu wenig Anmeldungen (Einzel 8 Doppel 4).
- 4 Für jedes offizielle Turnier ist vom Veranstalter ein brevetierter Official und Referee zu bestimmen. Sowohl der Official wie auch der Referee dürfen am Turnier nicht aktiv teilnehmen.
- 5 An offiziellen Turnieren dürfen nur Spieler zugelassen werden, die die Teilnahmebedingungen gemäss Art. 8 TUR erfüllen und über einen aktiven Lizenzstatus verfügen. Gesperrte Spieler dürfen unter keinen Umständen zugelassen werden.
- 6 Bei der Ausscheidung überzähliger Anmeldungen ist nach Art. 25 TUR zu verfahren. Bezüglich den Folgen von Abmeldungen wird auf Art. 26 TUR verwiesen.
- 7 Von jedem Turnierteilnehmer kann pro Konkurrenz ein Nenngeld erhoben werden. Das Nenngeld besteht aus der Turniergebühr und einem allfälligen Turnierzuschlag. Der Höchstansatz für die Turniergebühr wird von Swiss Tennis jährlich festgesetzt (Art. 27 und 28 TUR).
- 8 An Turnieren mit Beteiligung von N1- bis N4-klassierten Spielern sowie an Turnieren, bei denen die Zuschauer ein Eintrittsgeld zu bezahlen haben, ist der Einsatz von Schiedsrichtern im Hauptturnier ab den Halbfinals obligatorisch. (vgl. Art 47, Abs. 1 TUR)
- 9 Bezüglich der Folgen bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen durch die Turnierteilnehmer wird auf Art. 30 TUR verwiesen.
- 10 Die Abgabe von Preisen ist fakultativ (Art. 44 TUR).
- 11 An offiziellen Turnieren dürfen nur die aktuellen Swiss Tennis-Partnerbälle verwendet werden.
- 12 Die Resultatmeldung an Swiss Tennis hat innert 10 Tagen nach Turnierende zu geschehen. Die Überweisung der einkassierten Lizenzgebühren hat gemäss den Weisungen von Swiss Tennis zu erfolgen.
- 13 Für Turnierserien mit Gesamtwertung (Grand-Prix) gelten die speziellen Grand-Prix-Reglemente.
- 14 Für die technische Durchführung des Turniers wird auf die Art. 32–38 (Setzung und Auslosung), 39–42 (Spielplan), 46–54 (Durchführung) sowie auf die Anhänge II, IV und V zum TUR verwiesen.
- 15 Bezüglich den Aufgaben und Befugnissen des Officials im Einzelnen wird auf Anhang III zum TUR verwiesen.

2. Nennelder, Lizenzkaution; Umtriebsentschädigung

2.1 Nenngeld (Turniergebühr und Turnierzuschlag gemäss Art. 27 und 28 TUR):

2.1.1 Turniergebühr (Höchstansätze)

Aktive + Junioren

Einzel CHF 25.00

Doppel CHF 12.00

2.1.2 Turnierzuschlag

Festsetzung durch den Turnierveranstalter. Aus der Turnierausschreibung muss ersichtlich sein, welche Leistungen der Turnierzuschlag beinhaltet.

2.2 Umtriebsentschädigung bei Abmeldung vor Auslosung CHF 10.00

3. Resultatmeldegebühr

3.1 Bearbeitungsgebühr für Resultate, welche nicht mit dem offiziellen Turnierverwaltungsprogramm von Swiss Tennis übermittelt werden.

Pro Turnier CHF 50.00

Weiterführende Bestimmungen und Weisungen

Die folgend aufgeführten Weisungen und Bestimmungen sind auf der Website von Swiss Tennis publiziert:

- Entschädigungsansätze für Wettkampffunktionäre
- Weisungen bei Spielen ohne Schiedsrichter
- Verhaltenskodex (Code of Conduct)
- Weisungen für Medizinische Behandlungs- und Toilettenpausen
- Kleidungs- und Ausrüstungsbestimmungen